

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein
Abteilung 7 Technischer Umweltschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: [REDACTED] - 61791/2022
Meine Nachricht vom: /

vorab per Mail -

22.07.2022

Erlass zum Brennstoffwechsel unter Anwendung der §§ 31a-d BImSchG sowie Verfahrensfragen

Am 11.07.2022 ist das *Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften* (BGBl. I 2022 S. 1054) verkündet worden und in Kraft getreten.

Das Gesetz ändert mit seinem Artikel 3 das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und fügt die §§ 31a-d BImSchG neu hinzu. In diesem Abschnitt wird die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten und der Brennstoffwechsel bei einer Mangellage für Feuerungsanlagen geregelt, die der 13. BImSchV und der 44. BImSchV unterliegen.

Die §§ 31a-d BImSchG ermöglichen zeitlich befristete Abweichungen von Emissionsgrenzwerten sowie den Brennstoffwechsel bei einer Unterbrechung der Gasversorgung. Die neuen Abweichungsregelungen wurden aus der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) und der Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ((EU) 2015/2193) übernommen und erweitern damit die bestehenden nationalen Ausnahmeregelungen nach der 13. BImSchV und 44. BImSchV.

Für die Durchführung des Brennstoffwechsels bei den betroffenen Anlagen lässt sich zunächst feststellen:

1. Durch die Ausrufung der „Alarmstufe“ des Notfallplans Gas liegen die europarechtlich (VO (EU) 2017/1938) festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen einer ernsthaften Störung der Energieversorgung gem. §§ 31a-d BImSchG vor. Ein weiterer Nachweis durch den Anlagenbetreiber ist entbehrlich. Das Ermessen der Behörde auf Zulassung der Abweichungen ist für die **Feststellung der**

Mangellage folglich reduziert und die Abweichung ist zu gewähren, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

2. § 31b BImSchG enthält eine wortgleiche Umsetzung des Art. 30 Abs. 6 der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU), in dem eine „Aufrechterhaltung der Energieversorgung“ hervorgehoben wird. Es ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich nicht lediglich auf Anlagen zur Energieversorgung im Sinne der öffentlichen Daseinsvorsorge bzw. der Versorgung kritischer Infrastruktur beschränkt. Vielmehr ist hier eine weitergehende Auslegung, die auch **sonstige Industriekraftwerke** der 13. BImSchV umfasst, anzusetzen. Der § 31d BImSchG enthält keine vergleichbare Einschränkung auf die Energieversorgung.
3. Aus der Gesetzesbegründung ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber ein **vereinfachtes Zulassungsverfahren** etablieren wollte. Aus diesem Grund kann es statthaft sein, Anträge auf Zulassungen nach §§ 31a-d BImSchG als eigenständiges Verfahren zu behandeln, deren Gegenstand die Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 31a-d BImSchG darstellen (siehe auch Anlage).

Gemäß der amtlichen Begründung greifen verschiedene Erleichterungen bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale:

- a. Die Gewährung der Abweichung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag des Betreibers voraus. Die Gewährung oder Versagung erfolgt mittels Verwaltungsakt.
- b. Mit Ausrufen der Alarmstufe hat der Betreiber die Versorgungsschwierigkeiten für seine Anlage nicht mehr konkret nachzuweisen. Es genügt die nachvollziehbare Darlegung, dass die Anforderungen zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid bzw. die Anforderung des Betriebs einer (neuen bzw. angepassten) Abgasreinigungsanlage nicht eingehalten werden können. Er hat anzugeben, welcher Emissionswert erwartbar erreicht werden kann.
- c. Wechselt der Betreiber auf einen Brennstoff, für den ihm Unterlagen aus früheren Betriebsweisen vorliegen, ist es ausreichend, wenn diese vorgelegt werden und der Betreiber nachvollziehbar erläutert, ob und welche prozesstechnischen Verbesserungen erreicht werden können.
- d. Bei dem Einbau eines neuen Brenners genügt es für die Gewährung der Abweichung in der Regel, wenn Herstellerangaben zu Art und Leistung des Brenners und zu den erreichbaren Emissionswerten übermittelt werden.
- e. Soweit Kohle als Einsatzbrennstoff verwendet wird, genügt der Nachweis, dass ein geänderter Einkauf erfolgen muss und welche Emissionswerte hieraus resultieren.

Die §§ 31a-d BImSchG verlangen keine Alternativenprüfung zumutbarer, dem Stand der Technik entsprechender Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die derzeitige Versorgungslage rechtfertigt es, Abweichungen nach § 31b Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz sowie nach § 31d Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BImSchG für einen längeren Zeitraum zu gestatten; **eine Befristung sowie der Widerrufsvorbehalt der Zulassung hat in jedem Fall zu erfolgen**. Sobald dem Betreiber die Nachrüstung mit einer Abgasreinigungsanlage zumutbar ist, hat sie zu erfolgen.

4. Eine Zulassung nach §§ 31a-d BImSchG ist darüber hinaus nur möglich, sofern sich die Änderung auf das von §§ 31a-d BImSchG erfasste Emissionsverhalten der Anlage beschränkt. Im Regelfall sind hiervon der Brennstoffwechsel oder ein Austausch des Feuerungskessels betroffen. Damit verbundene Änderungen wie beispielsweise die **Erweiterung der Lagerkapazitäten** oder deren Anbindungsleitungen sind unverändert als Anzeige nach § 15 BImSchG oder ggf. ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 16, 16a BImSchG durchzuführen. Soweit die Änderungen zu keiner neuen oder weiteren Überschreitung der Mengenschwellen der 4. BImSchV (V-Verfahren oder G-Verfahren) oder der 12. BImSchV (untere Klasse / obere Klasse) führt, handelt es sich bei den Fällen, die unter §§ 31a-d fallen, nicht um eine wesentliche Änderung, wenn eine plausible Prüfung ergibt, dass keine weiteren erheblichen Nachteile hervorgerufen werden.

Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Gewährung der Abweichung über das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Unterrichtung der Europäischen Kommission zuzuleiten.

5. Die Antragsteller sollten gezielt auf die Möglichkeiten des **vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG** hingewiesen werden. Es ist regelmäßig von einem öffentlichen Interesse an dem vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs. 2 BImSchG auszugehen.
6. Für Ausnahmezulassungen bei „besonderen Umständen“ nach § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (**17. BImSchV**) ist durch Ausrufung der Alarmstufe hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Anlage regelmäßig von einem besonderen Umstand des Einzelfalls auszugehen.
7. Für Ausnahmen von den Grenzwerten der 13. und der 44. BImSchV außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 31a-d verbleiben die rechtlichen Möglichkeiten nach § 23 der 13. BImSchV bzw. § 32 der 44. BImSchV. Die Möglichkeit einer Ausnahme von den Anforderungen des § 19 der 44. BImSchV soll im Rahmen einer bundesgesetzlichen Regelung zeitnah ermöglicht werden.

Weitere Zweifelsfragen und Rechtsänderungen befinden sich aktuell im Bund - /Länderaustausch in der Klärung. Sobald neue Informationen vorliegen, werden sie im Nachgang zu diesem Erlass übersendet.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Schreiben des BMUV vom 21.07.2022: Gasmangellage – Genehmigungs-
erfordernisse bei einem Brennstoffwechsel